



**Europäische Union**

Europäischer Sozialfonds ESF  
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



Behörde für Arbeit,  
Soziales, Familie  
und Integration

**ESF-Wettbewerbsverfahren 2016**  
**Leistungsbeschreibung ESF Nr.: C3\_4**

## **Öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags für die Durchführung von Maßnahmen in der ESF-Förderperiode 2014-2020**

Die im Operationellen Programm für die Freie und Hansestadt in der ESF-Förderperiode 2014-2020 geplanten Maßnahmen werden im Rahmen von Wettbewerbsverfahren vergeben. Näheres regelt die Förderrichtlinie vom 18.04.2013. Unter Bezug auf diese Förderrichtlinie zielt die vorliegende Aufforderung auf die Abgabe eines Projektvorschlags:

### **Förderung der beruflichen Weiterbildung insbesondere von geringqualifizierten Beschäftigten**

#### **Leistungsbeschreibung**

##### **1. Anlass der Aufforderung**

In der Fachwelt hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass berufliche Weiterbildung nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen stärken kann, sondern auch die individuelle Beschäftigungssituation der Arbeitskräfte im Sinne ‚Guter Arbeit‘ verbessert und auch vor ggf. drohender Arbeitslosigkeit zu schützen vermag. Eine von der ESF-Verwaltungsbehörde in Auftrag gegebene Untersuchung unter 500 Hamburger KMU konnte aufzeigen, dass bei der Abwendung der Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise 2008-2010 der Einsatz der Weiterbildung von Beschäftigten einen nicht unwesentlichen Beitrag leistete. Auch wenn die Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007-2013 zu einer Anhebung der ‚Weiterbildungskultur‘ in Deutschland führte, zeigen doch erste Analysen auch für Hamburg, dass von diesem Förderinstrument mehrheitlich solche Beschäftigten profitierten, die bereits relativ gut vorgebildet waren, und weniger solche Beschäftigte, für die ein gesteigerter Weiterbildungsbedarf (Geringqualifizierte, Beschäftigte mit Migrationshintergrund) seinerzeit indiziert war. Auf Europäischer Ebene sieht die Europäische Kommission (KOM) unter der Investitionspriorität „Förderung des lebenslangen Lernens; Steigerung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte“ einen besonderen Förderbedarf bei geringqualifizierten (ISCED 0-2, ohne Schul- und Berufsabschluss) oder älteren Beschäftigten und hat diese Zielgruppe betreffend eine ambitionierte Zielzahl (60%) in das Hamburger ESF-Programm hinein verhandelt.

Ein Blick auf die jüngste Entwicklung weist auf eine positive Entwicklung auf dem Hamburger Weiterbildungsmarkt hin. Angebotsseitig bestand zuletzt in 2011 im bundesweiten Vergleich eine überdurchschnittlich hohe Zahl an betrieblichen und privatwirtschaftlichen Weiterbildungsangeboten pro 1.000 Einwohner. Die Zahl öffentlicher Angebote in Hamburg (3,7) liegt zwar unter dem Bundesdurchschnitt (5,8), ist aber im beobachtbaren Zeitraum 2007-2011 mit +16% am stärksten gestiegen. Auf Seiten der Nachfrage liegt die Weiterbildungsteilnahmequote in Hamburg mit 13,5% in 2012 über dem Bundesdurchschnitt (12,6%) und hat sich bis dahin in Hamburg auch positiver entwickelt.

Die insgesamt recht positive Entwicklung auf dem Hamburger Weiterbildungsmarkt ist jedoch weiterhin ungleich verteilt. Arbeitgeberseitig beteiligen sich zwar 55% der größeren mittelständischen Unternehmen (50-249 Beschäftigte) an Weiterbildung, aber nur 5% der

Kleinstbetriebe (1-9 Beschäftigte) - in der Hauptsache wegen fehlender zeitlicher und finanzieller Ressourcen oder scheinbar ausreichendem Qualifikationsniveau. Auf Seiten der Arbeitnehmer nehmen zwar 58% der qualifizierten Angestellten, aber nur 11% der ungelernten Beschäftigten und 8% der Beschäftigten mit einfachen Tätigkeiten Weiterbildungsangebote wahr. Die Weiterbildungsquote unter den geringqualifizierten Beschäftigten hat sich zwar im Zeitraum 2007-2012 leicht um einen Prozentpunkt in Hamburg erhöht (7,7%; DE = 6,7%), doch besteht hier weiterhin - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen der KOM – ein verstärkter Förderbedarf im Rahmen des Hamburger ESF-Programms.

Mit seiner auf Dienstleistungen und hier insbesondere Unternehmensdienstleistungen ausgerichteten Branchenstruktur verfügt Hamburg über eine national und international konkurrenzfähige Wirtschaft. Diese Stärke der Hamburger Wirtschaft geht auf der anderen Seite im Vergleich zu anderen Regionen mit einer höheren Beschäftigungsschwelle gerade für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einher. Diese Gruppe der Beschäftigten hat weniger Chancen auf dauerhafte Erwerbstätigkeit und ist in hohem Maße von Arbeitslosigkeit bedroht. Zugleich ist diese Gruppe der gering Qualifizierten insgesamt in der Weiterbildung deutlich unterrepräsentiert. Vor diesem Hintergrund soll durch den ESF im Rahmen der Aktion C 3 die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten und dabei vorrangig gering qualifizierten Beschäftigten durch Weiterbildungsberatung und finanzielle Unterstützung gefördert werden.

Wie im Hamburger ESF-Programm hinterlegt, sollen die Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen der Aktion C 3 einen Beitrag zur Umsetzung folgender Hamburger fachpolitischer Strategien leisten:

In ihrem **Gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm** setzen die Hamburger Agentur für Arbeit, Jobcenter team.arbeit.hamburg und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Schwerpunkt auf Qualifizierung. Insbesondere sollen gering qualifizierte Beschäftigte – die generell potentiell von Arbeitslosigkeit bedroht sind – und Langzeitarbeitslose auch an höherwertigen Qualifizierungsmaßnahmen partizipieren können. Im Rahmen des Handlungsschwerpunktes ‚Qualifizierung und Sicherung des Fachkräftebedarfes‘ soll mit den ESF geförderten Maßnahmen ein quantifizierbarer Beitrag zum Handlungsansatz ‚Qualifizierung von Beschäftigten‘ unter besonderer Berücksichtigung von Beschäftigten mit aufstockendem SGB II – Leistungsbezug und Maßnahmen des Qualifizierungscoachings erbringen.

Ebenso, wenngleich etwas allgemeiner gefasst, soll mit dem ESF geförderten Weiterbildungsangebot die Umsetzung der beruflichen Weiterbildung für geringqualifizierte Beschäftigte und Arbeitslose im Rahmen der ersten Säule ‚Fachkräfte qualifizieren‘ der **Hamburger Strategie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs** (2013, S. 27-28) unterstützt werden.

Im Weiteren soll mit den ESF geförderten Maßnahmen die Umsetzung des Landesprogramms „Qualifizierung im Handwerk“ im Rahmen des Hamburger **Masterplan Handwerk 2020 – Fortschreibung 2015** insbesondere in den Bereichen Umweltechnik, Qualitätspolitik sowie Technische Innovation in festgelegtem finanziellem Umfang unterstützt werden (S. 12-13).

Bei der Umsetzung der Maßnahmen soll nach dem Konzept der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts von Frauen und Männern („Gender Mainstreaming“) vorgegangen werden, um noch vorhandene Ungleichheit zwischen Frauen und Männern zu beseitigen.

**2. Rahmenbedingungen der Projektförderung<sup>1</sup>**

|  |  |
|--|--|
| <b>Nummer der Leistungsbeschreibung</b>    | <b>C3_4</b>  |
| <b>Förderziele</b>                         | Steigerung der Teilnahme von Beschäftigten an der beruflichen Weiterbildung durch Vermittlung in geförderte Weiterbildungsmaßnahmen.   |
| <b>Zielgruppe/n</b>                        | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in ungeförderter und geförderter Beschäftigung, insbesondere gering qualifizierte Beschäftigte sowie Beschäftigte, die ergänzend Leistungen nach SGB II beziehen bis ISCED 4; Personen mit ISCED 5 und höher können nur in Ausnahmefällen unter Zugrundelegung strenger Kriterien gefördert werden.<br>Personalverantwortliche von KMU gemäß EU-Definition |
| <b>Zeitraum</b>                            | 01. Januar 2017 – 31. Dezember 2020  |
| <b>Förderumfang</b>                        | 1 Projekt  |
| <b>Zur Verfügung stehende Gesamtmittel</b> | Für das o. g. Projekt und den o.g. Zeitraum (2017 – 2020) stehen insgesamt bis zu 4.400.000 Euro an Zuwendungsmitteln zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:<br>ESF: 4.400.000 €<br>Weitere 4.400.000 € sind als Kofinanzierung in Form von Eigenanteilen der qualifizierten Personen bzw. der Unternehmen sowie über Teilnehmereinkünfte (z.B. Freistellungen, ALG II) zu erbringen           |
| <b>Durchführungsort</b>                    | Durchführungsort des Vorhabens ist Hamburg. Es können nur Teilnehmer aus Hamburg gefördert werden.   |
| <b>Antragsberechtigte</b>                  | Antragsteller können natürliche und juristische Personen sein. Eine einzelbetriebliche Förderung ist nicht möglich.  |
| <b>Abgabefrist</b>                         | 13. Juli 2016  |

**Hinweise zur geplanten Durchführung des Projektes**

Die Koordinierungsstelle soll eine Zuwendung im Gesamtumfang von bis zu 4,4 Mio. Euro erhalten. Nicht mehr als 30 % dieser Summe soll für Betreuung der Weiterbildungsinteressierten, für das Aufsuchen und intensive Begleitung besonders schwer erreichbarer Zielgruppen (gering Qualifizierte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im ergänzenden SGB-II-Bezug), für die Koordinierung der Weiterbildungsträger, sowie für die Finanzabwicklung eingesetzt werden. Der übrige Betrag dient der Förderung der Weiterbildungsteilnahme und stellt für die Beratungs- und Koordinierungsstelle einen durchlaufenden Posten dar.

Die Koordinierungsstelle wird im Bescheid zur Neutralität gegenüber den Weiterbildungsträgern verpflichtet. Die Verwaltungsbehörde kann die Vermittlungspraxis überprüfen und im Falle der Bevorzugung bestimmter Weiterbildungsträger ohne sachlichen Grund den Zuwendungsbescheid widerrufen.

Der passende Weiterbildungsträger qualifiziert die Beschäftigten als Kooperationspartner der Koordinierungsstelle, die mit der Bescheinigung über den finanzielle Förderung und die berufliche Notwendigkeit der geplanten Qualifizierung zu ihm kommen und seine Angebote annehmen. Die Beschäftigten bzw. deren Arbeitgeber bezahlen die Rechnung für die Weiterbil-

<sup>1</sup> Inklusive Abgrenzung zu bestehenden Förderangeboten

dungsmaßnahme abzüglich des ESF-Anteils an den Weiterbildungsträger. Dieser legt die Gesamtrechnung und den Zahlungsbeleg über den Eigenanteil der Koordinierungs- und Beratungsstelle vor, die anschließend dem Weiterbildungsträger den ESF-Anteil (grundsätzlich maximal 750 Euro) erstattet.

Es ist beabsichtigt, die Koordinierungsstelle mit der Abwicklung von weiteren Subprogrammen mit ggf. von den 750 € abweichenden Qualifizierungskostenzuschüssen und Förderkriterien zu beauftragen. Für diese Zwecke ist ein Drittel des durchlaufenden Postens zu kalkulieren, dessen Verwendung im Projektverlauf festgelegt wird.

### **Kohärenz zum ESF-Programm des Bundes**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) führt in aktuellen ESF-Förderperiode 2014-2020 das Programm „Bildungsprämie“ durch. Von der Bildungsprämie sollen Geringverdiener (alleinstehend: bis max. 20.000 € brutto p.a. / verheiratet: bis max. 40.000 € brutto p.a.) bei Gesamtkosten einer Qualifizierung bis maximal 1.000 € brutto profitieren.

Zur Sicherstellung der Kohärenz zwischen dem Hamburger ESF-Programm und dem Programm des Bundes, dürfen mit dem hier ausgeschriebenen Vorhaben Gering-verdiener nicht gefördert werden, wenn die geplanten Gesamtkosten der Qualifizierung maximal 1.000 € brutto betragen.

Liegen die Gesamtkosten über 1.000 € brutto, greift das hier ausgeschriebene Projekt auch für Geringverdiener.

### **3. Anforderungen – Antragssteller müssen folgenden Anforderungen genügen:**

Neben der Vermittlung der Kunden besteht ein wesentlicher Teil der Projektarbeit in der Verwaltung und zweckentsprechenden Verwendung eines großen durchlaufenden Postens einschließlich der ordnungsgemäßen Verwendungsnachweisführung. Zentrale Voraussetzungen an den Antragsteller sind:

- Nachgewiesene und dokumentierte Erfahrungen in der Beratung und Vermittlung im Bereich der Weiterbildung (erwartet werden Referenzen für den Projektträger an sich und für das geplante Projektpersonal);
- Intensive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern sowie nachgewiesene Vernetzung mit den relevanten Hamburger Akteuren;
- Nachgewiesene Verwaltungskompetenz in Bezug auf öffentlich geförderte Projekte, insbesondere im Management und in der Verwendungsnachweisführung großer durchlaufender Posten;
- Nachgewiesene Erfahrungen in der Steuerung verschiedener Subprogramme innerhalb eines ESF-Projektes;
- Intensive Kenntnis der Zugangswege zu den Zielgruppen, insbesondere zu gering qualifizierten Beschäftigten sowie zu Beschäftigten, die ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen.
- Der Antragssteller bietet selbst keine Weiterbildungsmaßnahmen an.

In Hinblick auf das Controlling wird die Möglichkeit einer tagesaktuellen Auswertung der Qualifizierungsförderung erwartet. Diese soll neben den lt. Anhang I VO (EU) 1304/2013 zu erfassenden Indikatoren und der Branchenzugehörigkeit der Geförderten, auch die Qualifizierungsbereiche sowie sämtliche relevanten finanziellen Informationen enthalten.

### 3.1 Konzeptionelle Anforderungen

Mit der Förderung für dieses Vorhaben sollen

- eine Koordinierungsstelle für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen vorgehalten werden;
- ein Verbund von Weiterbildungsträgern unterhalten werden, die ein breites Spektrum an Weiterbildungsmaßnahmen anbieten;
- sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Personalverantwortlichen von KMU eine Beratung angeboten werden, in welchen Bereichen ein beruflicher Weiterbildungsbedarf besteht;
- den Beschäftigten passgenaue, beruflich relevante und preislich angemessene Weiterbildungsmaßnahmen vermittelt werden;
- Beschäftigte mit Hilfe der Kooperationspartner qualifiziert werden, um ihre Beschäftigungsverhältnisse zu sichern und ggfs. ein berufliches Fortkommen zu ermöglichen. Bei den Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen gilt grundsätzlich eine Zuschussgrenze von 750 Euro an ESF-Mitteln. Eine Kofinanzierung durch einen privaten Anteil in mindestens der Höhe der ESF-Förderung ist sicherzustellen. Höhere anteilige oder absolute Zuschüsse sowie sonstige abweichende Kriterien für besondere Zielgruppen sind vorbehaltlich des o.g. Kohärenzerfordernis möglich, bedürfen aber der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Im Projektvorschlag werden insbesondere Angaben dazu erwartet, wie der Zugang zu den Zielgruppen

- gering qualifizierte Beschäftigte und
- Beschäftigte, die ergänzend Leistungen nach SGB II beziehen,

sichergestellt werden soll. In der Annahme, dass insbesondere diese Zielgruppen neben einer punktuellen Weiterbildungsberatung und des finanziellen Zuschusses eine besondere Ansprache und Begleitung für einen nachhaltigen Qualifizierungserfolg benötigen, werden hierfür spezifische konzeptionelle Angaben erwartet (z.B. individuelle Qualifizierungspläne mit entsprechender Begleitung). In Kapitel 4 sind die angebotenen, spezifischen Leistungen für diese Zielgruppen anhand der Anzahl der Teilnehmenden zu quantifizieren.

Ebenfalls konzeptionell darzustellen sowie zu quantifizieren ist im Projektvorschlag das Leistungsangebot im Rahmen der derzeit definierten Subprogramme:

- Ansatz und Anzahl der beruflichen Weiterbildungen im Rahmen des Landesprogramms Qualifizierung im Handwerk;
- Ansatz und Anzahl der Coachings für Beschäftigte/Selbständige in der Kreativwirtschaft;

Die Summe der Subprogramme ist Teilmenge des gesamten Leistungsumfangs an beruflichen Weiterbildungen und sollte hierbei 30 % nicht überschreiten.

### 3.2 Querschnittsziele

Erforderlich sind darüber hinaus Angaben darüber, welcher Beitrag mit der Maßnahme zur Erreichung der Querschnittsziele des ESF geleistet wird (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung). Bitte richten Sie Ihre diesbezüglichen Angaben an den folgenden Leitsätzen aus:

#### 3.2.1 Chancengleichheit

Das geplante Projekt:

- eröffnet Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;

- verbessert Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z.B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtert Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richtet sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z.B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

### 3.2.2 Nichtdiskriminierung

Das geplante Projekt

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund)
- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

### 3.2.3 Nachhaltigkeit

Das geplante Projekt zielt auf:

- die nachhaltige Stabilisierung im Anschluss von vorangegangenen Orientierungs- und Integrationsmaßnahmen;
- die Persönlichkeitsentwicklung von Einzelnen und deren dauerhafte Integration in das Erwerbsleben;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf.

### 3.2.4 Transnationale Zusammenarbeit

Die Bereitschaft zur transnationalen Zusammenarbeit mit europäischen Partnern wird bei Bedarf erwartet. Falls vorhanden, nennen Sie bisherige Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der EU-Ostseestrategie.

## 4. Ziel- und Erfolgskennzahlen, Projektcontrolling

### 4.1 ESF-relevante Ziel- und Erfolgskennzahl

| Zielobjekt  | Anzahl        | Erfolgskriterium  | Anzahl        |
|---|---------------|---|---------------|
| Teilnehmende an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung     | Bitte angeben | Teilnehmende, die nach Austritt eine Qualifizierung erlangt haben. Der Nachweis erfolgt durch ein Zertifikat. | Bitte angeben |
| darunter Teilnehmende, die geringqualifiziert oder über 54 Jahre alt sind | Bitte angeben | kein  | keine         |

Hinweis: Bitte verwenden Sie ausschließlich das grau hinterlegte Zielobjekt für die Eingabe der Anzahl der Teilnehmenden im Kalkulationsformular

Hinweis: Alle Projektteilnehmenden sind verpflichtet, eine Einverständniserklärung abzugeben und den ESF-Teilnehmendenfragenbogen ([siehe ESF-Hamburg-Website](#)) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Eine Weigerung führt zum Projektausschluss. Unvollständig ausgefüllte Fragebögen können deshalb nicht in das Teilnehmererfassungssystem übertragen werden und tragen somit auch nicht zum Erreichen des Maßnahmeerfolgs bei. Au-

ßerdem muss die Teilnahmedauer im Projekt insgesamt mindestens acht Stunden betragen, um als ESF-relevante Teilnahme zu zählen. Bitte beachten Sie diese Vorgaben bei der Ermittlung ihrer Teilnehmerzahlen.

#### 4.2 Weitere (fachpolitisch) relevante Ziel- und Erfolgskennzahlen, hier Subprogramme

| Zielobjekt  | Anzahl        | Erfolgskriterium  | Anzahl        |
|---|---------------|---|---------------|
| darunter Teilnehmende an besonders begleitendem Coaching                                  | Bitte angeben | Teilnehmende, die nach Austritt eine Qualifizierung erlangt haben. Der Nachweis erfolgt durch ein Zertifikat. | Bitte angeben |
| darunter Teilnehmende mit ergänzendem SGB II - Leistungsbezug                             | Bitte angeben | Teilnehmende, die nach Austritt eine Qualifizierung erlangt haben. Der Nachweis erfolgt durch ein Zertifikat. | Bitte angeben |
| darunter Teilnehmende im Rahmen des Landesprogramms Qualifizierung im Handwerk            | Bitte angeben | Teilnehmende, die nach Austritt eine Qualifizierung erlangt haben. Der Nachweis erfolgt durch ein Zertifikat. | Bitte angeben |
| darunter Teilnehmende an Coachings für Beschäftigte/Selbständige in der Kreativwirtschaft | Bitte angeben | Teilnehmende, die nach Austritt eine Qualifizierung erlangt haben. Der Nachweis erfolgt durch ein Zertifikat. | Bitte angeben |

Mindestens eine der fachpolitischen Ziel- und Erfolgskennzahlen muss sich auf die ESF-relevante Zielzahl beziehen. Es hängt jedoch vom Inhalt der einzelnen Leistungsbeschreibung ab, ob die weiteren Zielzahlen in der Summe mit der ESF-relevanten Zielzahl übereinstimmen. Es ist auch möglich, dass die weiteren Zielzahlen nur einen Teil der ESF-relevanten Zielzahl abbilden oder dass aufgrund der Projektstruktur Teilnehmer in den weiteren Zielzahlen doppelt ausgewiesen werden (was bei der ESF-relevanten Zielzahl nicht zulässig ist).

Alle unter Punkt 4.1 und 4.2 genannten Ziel- und Erfolgskennzahlen sind in das Formular ESF-Projektvorschlag in den Abschnitt „Darstellung der Ziel- und Erfolgskennzahlen“ zu übernehmen und dort zu quantifizieren.

#### 4.3 Projektcontrolling

Es ist erforderlich, dass der Träger ein aussagefähiges und nachvollziehbares Projektcontrolling **auch auf Ebene der Subprogramme** aufbaut. Dazu gehören neben der Erfassung der erforderlichen Daten zur Abbildung der Ziel- und Erfolgserreichung (Soll-Ist-Abgleich) auch differenzierte Angaben zur Kostenstruktur (z.B. Kosten pro Qualifizierung / Kosten pro Vermittlung) und regelhaft zum Verbleib der Teilnehmer (innerhalb von vier Wochen und sechs Monate nach Projektaustritt). Die Erfassung und Dokumentation der weiteren (fachpolitisch) relevanten Ziel- und Erfolgskennzahlen sind Gegenstand des Projektcontrollings und der jährlichen Sachberichtserstattung des Trägers.

## 5. Anforderungen an den Projektvorschlag

Das Wettbewerbsverfahren bezweckt, hinreichend konkretisierte Projektvorschläge zu erhalten, die die Gewähr bieten, die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

Interessenten werden gebeten, eine Projektkonzeption und eine Kurzkalkulation einzureichen. Dafür sind nur die auf der Website [www.esf-hamburg.de](http://www.esf-hamburg.de) hinterlegten Formulare „ESF-Projektvorschlag 2016“ und „ESF-Kostenplan 2016“ zu benutzen. Die Verwendung älterer/ anderer Formulare ist nicht zulässig. Das Formular „Projektvorschlag“ sollte vollständig ausgefüllt werden, d.h. zu allen genannten Punkten werden Aussagen erwartet. Die Kurzkalkulation muss sich inhaltlich auf das Konzept beziehen und muss neben den Einnahmen und Ausgaben auch Angaben zur Anzahl Zielobjekte und zur Laufzeit enthalten. Beide Dokumente müssen von der gleichen zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden.

Eingereichte Projektvorschläge, die formlos Projektangaben beinhalten, werden nicht berücksichtigt. Wir bitten Sie, sich im eigenen Interesse prägnant auszudrücken.

Der Projektvorschlag darf den Gesamtumfang von **zehn Seiten** nicht überschreiten, die Schriftgröße 11 pt ist beizubehalten (den Projektvorschlag darüber hinaus inhaltlich ergänzende Anlagen sind nicht zulässig. Im Konzept darf nicht auf solche Anlagen verwiesen werden).

Darüber hinaus ist folgende Anlage **zwingend** beizufügen:

- **Kosten- und Finanzierungsplan**

Folgende Unterlagen sind **nur nach Erteilung eines Zuschlags** im Rahmen des Zuwendungsverfahrens im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren in aktueller Fassung zusammen mit der ausführlichen Projektkalkulation einzureichen:

- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs
- Kopie der derzeit gültigen Satzung / des Gesellschaftsvertrages
- Umsatz des Trägers (Kopien der Bilanzen der letzten drei Jahre)
- Organigramme (Organisation / Projekt)
- Angaben zur Mitarbeiterzahl (gesamt und für den Geschäftsbereich, der das Projekt durchführen soll)
- Stellenbeschreibungen und Qualifikationen des geplanten Personals
- Bei tarifvertraglicher Bindung der Tarifvertrag sowie einen für das einzusetzende Projektpersonal gültigen, anonymisierten Arbeitsvertrag in dem Bezug auf den entsprechenden Tarifvertrag genommen wird.

**Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Projektvorschläge und/oder Kalkulationsformulare führen zum Ausschluss des Antragstellers aus dem Wettbewerbsverfahren.**

## 6. Bewertung der Projektvorschläge

Fristgerecht eingegangene Projektvorschläge werden von einer Auswahlkommission geprüft und bewertet. Im ersten Schritt werden die formale Vollständigkeit (Ausschlusskriterium) und die grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft.

In die Bewertung werden alle nummerierten Kriterien im Formular Projektvorschlag einbezogen und zusammen mit bis zu 75 % gewertet. Unvollständige oder fehlende Angaben wirken sich negativ auf die Gesamtbewertung Ihres Projektantrags aus. Die Kosten pro Zielobjekt (siehe Kriterium) fließen mit 20 % und die Tarifgebundenheit mit 5 % in die Bewertung ein.



## 7. Antragsstelle

**Die Projektkonzeptionen sind inklusive aller Anlagen in der oben genannten Reihenfolge in einfacher Ausfertigung in Papierform einzureichen bei:**

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Abteilung Arbeitsmarktpolitik  
Frau Vanessa Schüler  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg

Bitte reichen Sie darüber hinaus Ihren Projektvorschlag sowie den Kostenplan (weiterhin im Excel-Format xls) per Mail ein: [esf-wettbewerbsverfahren@basfi.hamburg.de](mailto:esf-wettbewerbsverfahren@basfi.hamburg.de)  
Verwenden Sie diese E-Mail-Adresse auch für Rückfragen.

**Sollten Sie sich auf mehrere Leistungsbeschreibungen bewerben, schicken Sie bitte für jede Leistungsbeschreibung eine gesonderte E-Mail. Verwenden Sie im Betreff bitte folgende Angabe:** Projektvorschlag Nr. der Leistungsbeschreibung / Name ihrer Organisation (**Beispiel Projektvorschlag A1\_X / XXXXX**).